

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Ordnung, welche auff der Landschafft des lobl. Stands
Basel, so wohl bey Verrichtung des Gottesdiensts,
Anstellung der Kirchen-Zucht, Heiligung des Sabbaths
und Unterrichtung der Jugend ... in Obacht ...**

Basel, 1725

XI. Von den Wirthen

[urn:nbn:de:bsz:31-142728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-142728)

Unseren Ober-Ämtleuten unausbleiblich gestrafft werden.

XI. Von den Wirthen.

Es sollen keine Gast-Wirth Unsers Lands und Gebieten / bey Unserer Straff / auff einige Hochzeit weder rüsten noch kochen / ihnen seye dann solches / an Unser statt / von Unsern Ober-Ämtleuten / je nach Beschaffenheit der Sachen / erlaubt ; die Ober-Ämtleut aber sollen nicht gestatten / das an einer Hochzeit mehr als sechs und dreysig Hochzeit-Gäst / darunter Bräutigam und Braut / deren Eltern und Geschwister / auch die junge Leut zu rechnen / sich einsinden / und wann über diese Zahl der 36. mehrere geladen oder gespeiset wurden / für einen jeden derselben ohne Gnad zehen Gulden Straff abfordern / und bey ihrem Eyden in die Rechnung bringen / hierin fahls auch auff keine Weiß durch die Finger sehen oder dispensieren ; in dem übrigen sollen die Wirth / nichts ungeschicktes in ihren Häusern fergehen lassen / und die Einheimische zu Winters-Zeit länger nicht als bis neun / Sommers-Zeit aber bis zehen Uhr Abends gedulden : Gemeine unzüchtige Weibsbilder aber / durch Unsere Ämtleut / allerdings ab den Strassen hinweg und aufgeschafft werden. Sie / die Wirthen sollen auch alle 14. Tag ungesehr / von den Underbögen (darinn dann zu Wanbeln / Underbögen / Meyern und Bannbrüdern in das künftige keine Wirth sollen genommen werden) gefragt werden / was etwann Lasterhaftes fergegangen / und darauff selbiges unwaigerlich / bey einer Busse / vermelden und anzeigen. Aber die Wanbel / Underbögt / Meyer / Geschworne und Bannbrüder / sollen von Unseren Ober-Ämtleuten / Schultheiß und Oberbögen / nach deren gelegenst und bequemlichsten Zeit / Monatlich oder auffß allerlängste Fronfastenlich / doch das ein solches nicht underlassen bleibe / gefragt werden. Es soll auch keiner Unserer Wirthen / in Weinkauffen / Zehrgelt / und andern / niemanden weiters / dann bis auff einen Gulden borgen / widrigen Fahls ihnen / um alles mehrers / weder Gericht noch Recht / gar nicht gehalten werden.

Der den
Hochzeit
sollt. nicht
mehr als
36. Perso-
nen seyn.

Wirthen
Viliger.

XII. Von der Felddieberey.

Nachdem Wir auch offtermals berichtet worden / wie das die Felddieberey überhand nehme / und niemand das Seine recht behalten könne / sondern das das Obs / Graß / die Früchten auff den Aekern / Fisch auß den Bächen und Weyern / heimlich gestohlen / die Zäun zerbrochen / item ungebührliche Wege durch die Güter gemacht / auch sonst anderer muhtwilliger Schaden zugefügt werde / damit dann fürworn ein jeder bey dem Seinen verbleiben möge / so soll denen jeweils verordneten Bannwarten ernstlich befohlen und aufgelegt seyn / auff alle solche Felddiebe gute Aufficht zu haben / und niemanden hierin

Felddie-
ben wie zu
straffen ?

E